

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 82.

Dresden, den 12. Mai.

1840.

Drei und siebenzigste öffentliche Sitzung am  
6. Mai 1840.

Eingänge auf der Registrande. — Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern betreffend. — (Annahme der §. 1 des Gesetzentwurfs).

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr in Anwesenheit von 58 Mitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls. Dasselbe wird berichtet, genehmigt und von den Abgeordneten Breitfeld und Zimmermann mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich:

1) Den 5. Mai. Der Vorstand der israelitischen Gemeinde zu Dresden, D. B. Beer und Genossen, ladet die Herren Mitglieder der zweiten Kammer zu der auf den 8. Mai d. J. Nachmittags 5 Uhr stattfindenden Einweihung der neuen Synagoge ein und überreicht hierzu die erforderlichen Eintrittskarten und Programme. — 2) Den 5. Mai. Bericht der dritten Deputation über die Petition des Commissionsrath Blume zu Zittau, die Untersuchung der Erdrinde betreffend. (Auf eine der nächsten Tagesordnungen.) — 3) Den 5. Mai. Bericht derselben Deputation über drei eingereichte Petitionen, die Errichtung einer Landes Hagelschädenversicherungsanstalt betreffend. —

Präsident D. Haase: Da an diesem Gegenstande sehr großes Interesse genommen wird, und im Allgemeinen derselbe von Wichtigkeit ist, so dürfte nach dem Wunsch der Deputation dieser Bericht erst zu drucken sein und dann erst auf die Tagesordnung gelangen. Ich frage: ob die Kammer dieser Ansicht ist? — Allgemein Ja. —

4) Den 5. Mai. Bericht der vierten Deputation des verabschiedeten Compagnie-Chirurgen Zimmermann zu Dresden Pensions- und Entschädigungsgesuch betreffend. —

Präsident D. Haase: Dieser Bericht wird ebenfalls auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden.

(Königl. Commissar Kohlschütter tritt ein.)

5) Den 6. Mai. Nachtrag des Amtmann Helmers zu Penig zu seinen beiden Petitionen, die Abnahme der Eide in

den Nachmittagsstunden und einige Bestimmungen des Modalerbfolgegesezes betreffend. —

Präsident D. Haase: Wird an die betreffende vierte Deputation abgegeben werden.

6) Den 6. Mai. Beschwerde des Verlagsbuchhändlers Sobel aus Kittlitz bei Eobau über seine auf Antrag seiner Ehefrau erfolgte Erklärung pro prodigo. —

Präsident D. Haase: Diese Sache wird sich wohl für die vierte Deputation zur Berichtserstattung eignen. —

7) Den 6. Mai. Der suspend. Advocat Kumpelt zu Dresden macht die Petition des Advocat Blechschmidt, die zu verbessernde Stellung des Advocatenstandes betreffend, zu der seinigen und bittet dabei seine früheren Beschwerden nochmals zu prüfen. (ad Acta.) — 8) Den 6. Mai. Der Abgeordnete v. Standfest bittet seinen Urlaub bis zum 16. d. Mts. zu verlängern. (Genehmigt.) —

Präsident D. Haase: Wir gehen zur Tagesordnung über und zunächst zum anderweiten Bericht und resp. dem früheren Berichte der ersten Deputation, den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern betreffend.

(Staatsminister Mostiz und Jänckendorf tritt ein.)

Referent v. W a g d o r f trägt den Bericht vor, wie folgt:

In der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, vom 9. März d. J., in welcher die Berathung des Berichts der ersten Deputation derselben über den Gesetzentwurf wegen Einführung einer Todtenschau und Anlegung von Leichenkammern stattfand, wurde dessen I. §., welche festsetzt,

daß von Eintritt des Gesetzes an keine Leiche, bevor sie nicht der Besichtigung durch einen verpflichteten Todtenbeschauer unterlegen habe, und von diesem die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden sei, beerdigt werden dürfe,

und von der ersten Kammer unverändert angenommen worden war, sowohl nach einer von der ersten Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung mit 38 gegen 27 Stimmen, als auch nach der Fassung des Entwurfs mit 40 gegen 25 Stimmen verworfen, zugleich aber auch, weil mit dem in jener Paragraphe enthaltenen Principe des Gesetzentwurfs, der letztere in seiner Gesamtheit als abgelehnt zu betrachten war, beschlossen, die weitere Verhandlung auszusetzen und den Gegenstand zur Einleitung des Vereinigungsverfahrens an die erste Kammer wieder zurückzugeben. Nachdem nun von deren